DTB
DEUTSCHER TURNER-BUND

Schiedsrichterordnung

Prellball

Gültig ab 01.07.2024

Schiedsrichterordnung Prellball

Inhaltsverzeichnis

Nr.	Kapitel	Seite
1	**Schiedsrichter**	**4**
1.1	**Grundsätzliches**	**4**
1.1.1	Schiedsrichter als Vereinsmitglied	4
1.1.2	Verpflichtung der Vereine zur Abstellung von Schiedsrichtern	4
1.1.3	Tätigkeit von Schiedsrichtern im Auftrag des Vereins	4
1.2	**Leitung Schiedsrichter**	**4**
1.2.1	TK-Mitglied für Schiedsrichter	4
1.2.2	Ausschuss Schiedsrichter	4
1.3	**Ausweisstufen und Berechtigung zur Leitung von Spielen im Prellball**	**4**
1.3.1	Ausweisstufen	4
1.3.2	Berechtigung zur Leitung von Spielen	4
2	**Der Schiedsrichter: Person, Verpflichtungen und Aufgaben**	**5**
2.1	**Anforderungen an die Person**	**5**
2.1.1	Grundsätzliches	5
2.1.2	Äußere Erscheinung	5
2.1.3	Verhalten als Zuschauer	5
2.2	**Verpflichtungen**	**5**
2.2.1	Übernahme von Aufgaben	5
2.2.2	Fortbildung	5
2.3	**Aufgaben bei der Leitung von Spielen im Prellball**	**6**
2.3.1	Grundsätzliches	6
2.3.2	Aufgaben vor dem Spiel	6
2.3.3	Aufgaben während des Spiels	6
2.3.4	Aufgaben nach dem Spiel	7
2.4	**Auswahl und Einteilung der Schiedsrichtern**	**7**
2.4.1	Bundesschiedsrichter	7
2.4.2	Landesschiedsrichter bei Veranstaltungen auf Bundesebene	7

Nr.	Kapitel	Seite
3	**Ausbildung von Schiedsrichtern/Schiedsrichterausweis**	**7**
3.1	**Ausbildung**	**7**
3.1.1	Lehrgangsarten	7
3.1.2	Zulassung	7
3.1.3	Lehrgangsleitung und Prüfungskommission	8
3.1.4	Durchführung der Lehrgänge	8
3.1.5	Abschlussprüfung	8
3.2	**Schiedsrichterausweis**	**8**
3.2.1	Allgemeines	8
3.2.2	Verlängerung	9
3.2.3	Rückstufung	9
4	**Lehrbefugnis, Lehrbeauftragte**	**9**
4.1	**Voraussetzungen und Erteilung der Lehrbefugnis**	**9**
4.1.1	Voraussetzungen	9
4.1.2	Erteilung und Verlängerung	9
4.2	**Stufen der Lehrbefugnis**	**10**
4.2.1	Lehrbefugnis für C- und B-Schiedsrichter	10
4.2.2	Lehrbefugnis für A-Schiedsrichter	10
4.3	**Verpflichtungen und Aufgaben der Lehrbeauftragten**	**10**
4.3.1	Lehrbeauftragte	10
4.3.2	Verpflichtungen	10
4.3.3	Aufgaben	10
5	**Fortbildung**	**10**
5.1	**Ziele der Fortbildung**	**10**
5.1.1	Angabe der Ziele	10
5.2	**Fortbildungslehrgänge**	**10**
5.2.1	Leitung	10
5.2.2	Teilnahmeverpflichtung	10
6	**Schlussbestimmung**	**11**

1 Schiedsrichter Prellball

1.1 Grundsätzliches

1.1.1 Der Schiedsrichter im Bereich des wettkampforientierten Prellball-Spiels innerhalb des DTB oder seiner Untergliederungen muss Mitglied eines Mitgliedsvereines des DTB sein.

1.1.2 Vereine, die am wettkampforientierten Spielbetrieb des DTB oder dessen Untergliederungen im Prellball teilnehmen, sind verpflichtet, Schiedsrichter zur Leitung von Meisterschaftsspielen abzustellen.

1.1.3 Die Schiedsrichter sind in Ausübung des Schiedsrichteramtes im Auftrag ihres Vereins (wie im Schiedsrichterausweis genannt) tätig, unabhängig davon, welches Organ des DTB oder dessen Untergliederungen für die Auswahl und den Einsatz der Schiedsrichter verantwortlich zeichnet.

1.2 Leitung

1.2.1 TK-Mitglied für Schiedsrichter

1.2.1.1 Verantwortlich für die Schiedsrichter im Prellball ist das Mitglied des TK-Prellball für Schiedsrichter.

1.2.1.2 Ihm obliegt im Einvernehmen mit den Landesschiedsrichterwarten:

a) die einheitliche Aus- und Fortbildung von Schiedsrichtern,
b) die Ernennung der Schiedsrichter nach bestandener Prüfung sowie die Ausstellung und Verlängerung der Schiedsrichterausweise,
c) die Führung der Schiedsrichterkartei,
d) der Einsatz der Schiedsrichter für Prellball auf Bundesebene,
e) die Berufung von Lehrbeauftragten,
f) die Erarbeitung von Vorschlägen für die Weiterentwicklung des Schiedsrichterwesens.

1.3 Ausweisstufen und Berechtigung zur Leitung von Spielen im Prellball

1.3.1 Ausweisstufen

1.3.1.1 Es gibt drei Ausweisstufen:

C-Schiedsrichterausweis:	für Kreisschiedsrichter
B-Schiedsrichterausweis:	für Landesschiedsrichter
A-Schiedsrichterausweis:	für Bundesschiedsrichter

1.3.2 Berechtigung zur Leitung von Spielen

1.3.2.1 Inhaber des C-Schiedsrichterausweises sind berechtigt zur Leitung von Freundschaftsspielen auf Landesebene und der unterhalb dieser Ebene liegenden Meisterschaftsspiele.

1.3.2.2 Inhaber des B-Schiedsrichterausweises sind berechtigt zur Leitung der Meisterschaftsspiele auf Landesebene und der Freundschaftsspiele auf Bundes- und Landesebene.

1.3.2.3 Inhaber des A-Schiedsrichterausweises sind berechtigt zur Leitung der Meisterschaftsspiele auf Bundesebene, der internationalen Freundschaftsspiele von Vereinsmannschaften und aller unter 1.3.2.2 genannten Spiele.

2 Der Schiedsrichter: Person, Verpflichtungen, Aufgaben

2.1 Anforderungen an die Person

2.1.1 Grundsätzliches

2.1.1.1 Der Schiedsrichter ist Träger des Spielgedankens; von seiner Leistung hängt der Verlauf eines Spieles ab. Er fördert alles, was dem Spielfluss dient und unterbindet alles, was den Spielverlauf stört.

2.1.1.2 An seine Person sind deshalb folgende Anforderungen zu stellen:

a) gründliche Kenntnis der Spielregeln, der Schiedsrichterordnung, der Ordnung Prellball und der einschlägigen Bestimmungen der Turn- Rahmen- und Passordnung, Sicherheit in deren Auslegung,
b) Spielerfahrung und Einfühlungsvermögen,
c) gute körperliche Verfassung,
d) schnelles Erfassen und objektive Beurteilung der Spielvorgänge,
e) bestimmtes und entschlossenes Auftreten,
f) korrektes, besonnenes und sicheres Leiten und Entscheiden.

2.1.2 Äußere Erscheinung

2.1.2.1 Nicht nur in der Haltung, auch im Äußeren soll der Schiedsrichter durch ordentliche Kleidung ein Vorbild der Spieler sein.

2.1.2.2 Die Schiedsrichterkleidung besteht aus einem weißen Oberteil (Schiedsrichterhemd) und einer dunklen Hose.

2.1.2.3 Der Schiedsrichter trägt das Schiedsrichterabzeichen auf der linken Brustseite deutlich sichtbar.

2.1.3 Verhalten als Zuschauer

2.1.3.1 Als Zuschauer verhalten sich Schiedsrichter neutral und enthalten sich Dritten gegenüber einer persönlichen Stellungnahme zu den Entscheidungen der amtierenden Spielrichter.

2.2 Verpflichtungen

2.2.1 Übernahme von Aufgaben

2.2.1.1 Mit seiner Unterschrift im Schiedsrichterausweis erkennt der Schiedsrichter die Weisungsbefugnis des zuständigen Schiedsrichterwartes an und verpflichtet sich zur Übernahme der übertragenen Aufgaben.

2.2.1.1.1 Hierzu gehören insbesondere die Einsätze zur Leitung von Spielen.

2.2.1.1.2 Von dieser Verpflichtung kann der Schiedsrichter nur entbunden werden, wenn wichtige Gründe vorliegen.

2.2.1.1.3 Tritt ein Schiedsrichter zur Leitung eines Spieles nicht an, obwohl er das Erscheinen zugesagt hat, kann gegen ihn ein Ordnungsgeld verhängt werden (Gebührenordnung Prellball).

2.2.2 Fortbildung (siehe auch § 5)

2.2.2.1 Der Schiedsrichter ist verpflichtet, seine Kenntnisse auf dem Laufenden zu halten und sich entsprechend fortzubilden.

2.3. Aufgaben bei der Leitung von Spielen im Prellball

2.3.1 Grundsätzliches

2.3.1.1 Der Schiedsrichter ist der alleinige Leiter eines Spieles. Er entscheidet unabhängig und endgültig. Seine Tatsachenentscheidungen sind unanfechtbar.

2.3.1.2 Seine Aufgaben ergeben sich aus den Spielregeln und der Wettkampfordnung. Die wesentlichen Aufgaben sind in den §§ 2.3.2 bis 2.3.4 aufgeführt.

2.3.2 Aufgaben vor dem Spiel

2.3.2.1 Der Schiedsrichter nimmt das Spielformular bei der Spielleitung entgegen und vergleicht bei zentraler Zeitnahme die Uhren.

2.3.2.2 Er prüft Spielfeld und Spielgeräte auf ordnungsgemäßen Zustand und sorgt für die Behebung von Mängeln.

2.3.2.3 Er achtet auf einheitliche Spielkleidung gemäß den Spielregeln und schließt Spieler mit nicht einheitlicher Spielkleidung vor dem Spiel aus.

2.3.2.4 Er prüft die Spielberechtigungen der Spieler anhand der Eintragungen auf dem Spielformular und dem Mannschaftsmeldebogen.
Bei Meisterschaften kann die Überprüfung durch die Spielleitung erfolgen.

2.3.2.5 Er achtet darauf, dass Auswechselspieler im Spielformular aufgeführt werden.

2.3.2.6 Er lost mit den Spielführern die Felder aus.

2.3.2.7 Er stimmt mit den übrigen Spielrichtern die Aufgaben ab.

2.3.3 Aufgaben während des Spieles

2.3.3.1 Der Schiedsrichter trifft die Entscheidungen kurz und knapp auf Grund visueller Wahrnehmung und lässt sich durch Spieler, Betreuungspersonen oder Zuschauer nicht beeinflussen.

2.3.3.2 Er zeigt bei Spielunterbrechungen wegen Fehlers durch laute Ansage oder Pfiff den begangenen Fehler und durch Handzeichen die begünstigte Mannschaft deutlich an.

2.3.3.3 Er überwacht die Aufzeichnungen im Spielformular.

2.3.3.4 Er hat die Pflicht, Spieler oder Betreuungspersonen bei unsportlichem Verhalten zu ermahnen oder zu verwarnen und in schweren oder wiederholten Fällen auszuschließen. Diese Maßnahmen sind nach besonders sorgfältiger Überlegung zu treffen.

2.3.3.5 Einsprüche – auch solche gegen Tatsachenentscheidungen – sind auf dem Spielformular sofort zu vermerken.

2.3.3.6 Auf Fragen eines Spielführers – bei Jugendmannschaften ggf. einer Betreuungsperson – muss der Schiedsrichter antworten.

2.3.3.7 Die Pflicht zum Nachspielen lassen der durch Unterbrechungen oder Verzögerungen verlorenen Spielzeit ist eng auszulegen. Absichtliche Spielverzögerung (Zeitschinden) ist durch Verlängerung der Spielzeit streng zu ahnden. Durchgreifen von Anfang an verhindert Wiederholung.

2.3.3.8 Er verwahrt den nicht gespielten, von den Mannschaften vorgelegten Ball.

2.3.4 Aufgaben nach dem Spiel

2.3.4.1 Der Schiedsrichter verkündet das Ergebnis und gibt den Spielführern Gelegenheit, ihren Sportgruß auszusprechen.

2.3.4.2 Er prüft die Vollständigkeit der Eintragungen im Spielformular, schließt es mit seiner Unterschrift ab und übergibt es der Spielleitung.

Das Formular muss neben der laufenden Aufzeichnung des Spielergebnisses folgende Eintragungen enthalten:

a) Endergebnis mit der Feststellung des Siegers,
b) die Liste der aufgebotenen Spieler;
nicht zum Einsatz gekommene Auswechselspieler sind auf Verlangen des Spielführers von dem Schiedsrichter zu streichen;
c) besondere Vorkommnisse (Einsprüche, Ermahnungen, Verwarnungen, Feldverweise, Unfälle usw.),
d) die vorgesehenen Unterschriften.

2.3.4.3 Er unterrichtet die Spielleitung, über des Feldes verwiesene Spieler. Die Spielleitung benachrichtigt den zuständigen Landesfachwart falls die Strafe nicht an dem Spielort erledigt ist. Die Verfehlungen sind im Spielformular festzuhalten.

2.4 Auswahl und Einteilung der Schiedsrichter

2.4.1 Landesschiedsrichter bei Veranstaltungen auf Bundesebene

2.4.1.1 Für Spiele bei Deutschen Turnfesten können auch C-Schiedsrichter zugelassen werden.

2.4.1.2 Die Quotierung auf die einzelnen Landesturnverbände und deren Einteilung bei allen Spielen auf Bundes- und Regionalebene obliegt dem TK-Mitglied für Schiedsrichter bzw. von ihm beauftragten Regionalobleuten.

3. Ausbildung von Schiedsrichtern, Schiedsrichterausweis

3.1 Ausbildung

3.1.1 Lehrgangsarten

3.1.1.1 C- und B-Lehrgänge sind Lehrgänge der Landesturnverbände; A-Lehrgänge sind Bundeslehrgänge.

3.1.1.2 C-und B-Lehrgänge finden grundsätzlich in Verbindung mit Veranstaltungen auf Landesebene, A-Lehrgänge grundsätzlich in Verbindung mit Veranstaltungen auf Bundes- oder Regionalebene statt.

3.1.2. Zulassung

3.1.2.1 Zugelassen zu einem

- Lehrgang für C-Schiedsrichter ist jeder Prellballspieler sowie jedes Vereinsmitglied; das Mindestalter ist 12 Jahre.
- Lehrgang für B-Schiedsrichter sind nur Inhaber des C-Ausweises; das Mindestalter ist 15 Jahre.
- Lehrgang für A-Schiedsrichter sind nur Inhaber des B-Ausweises. das Mindestalter ist 17 Jahre.

3.1.3 Lehrgangsleitung und Prüfungskommission

3.1.3.1 Die Lehrgangsleitung bildet bei C- und B-Lehrgängen der Landesschiedsrichterwart oder ein Mitglied des LTV-Schiedsrichterausschusses, bei A-Lehrgängen das TK-Mitglied für Schiedsrichter oder ein Mitglied des DTB-Schiedsrichterausschusses.

3.1.3.2 Die Prüfungskommission besteht jeweils aus der Lehrgangsleitung und einem Lehrbeauftragten.

3.1.3.2.1 Sie entscheidet über die Angemessenheit im Sinne von § 3.1.5.

3.1.4 Durchführung der Lehrgänge

3.1.4.1 Jeder Lehrgang umfasst folgende Bereiche:

a) Diskussion über Spielregeln,
b) Regelauslegung,
c) Erfahrungsaustausch,
d) Ordnung Prellball

3.1.4.2 Die Dauer eines Lehrgangs beträgt mindestens

a) 6 Stunden für C-Lehrgänge,
b) 10 Stunden für B-Lehrgänge,
c) 12 Stunden für A-Lehrgänge.

3.1.5 Abschlussprüfung

3.1.5.1 Jeder Lehrgang schließt mit einer schriftlichen und praktischen Prüfung.

3.1.5.2 Die schriftliche Prüfung erstreckt sich auf die Beantwortung von Fragen zu den Spielregeln und zur Ordnung Prellball.

3.1.5.2.1 Die Fragen sind von den Anwärtern in angemessener Zeit und in angemessenem Umfang richtig zu beantworten.

3.1.5.2.2 Geringe Mängel der schriftlichen Prüfung können im Rahmen einer mündlichen Prüfung ausgeglichen werden.

3.1.5.3 Die praktische Prüfung besteht aus der Leitung eines zugeteilten Spieles. Dabei muss der Beweis der Regelkenntnisse und ihrer richtigen Auslegung in angemessener Weise erbracht werden.

3.1.5.4 Die Angemessenheit im Sinne der §§ 3.1.5.2 und 3.1.5.3 ergibt sich aus der jeweiligen Lehrgangsstufe.

3.2. Schiedsrichterausweis

3.2.1 Allgemeines

3.2.1.1 Nach bestandener Prüfung (§ 3.1.5.) erhalten die Anwärter die entsprechende Ausweisstufe im Schiedsrichterausweis bestätigt.

3.2.1.2 Die Schiedsrichter haben ihren Schiedsrichterausweis bei jeder Schiedsrichtertätigkeit mitzuführen.

3.2.1.3 Jeder Schiedsrichter wird in einer Schiedsrichterkartei des zuständigen Schiedsrichterwartes (auf Landesebene der Landesschiedsrichterwart, auf Bundesebene das TK-Mitglied für Schiedsrichter) erfasst.

3.2.2 Verlängerung

3.2.2.1 Der Schiedsrichterausweis muss alle zwei Jahre verlängert werden.

3.2.2.2 Voraussetzungen für eine Verlängerung sind, dass der Schiedsrichter:

a) sich über neue Bestimmungen und Erkenntnisse auf dem Laufenden gehalten hat;

b) seine Fähigkeiten weitergebildet und angewendet hat.

3.2.2.2.1 Die Verpflichtungen zu § 3.2.2.2 a) und b) gelten als erfüllt, wenn der Schiedsrichter:

a) seinen Berufungen nachgekommen ist und dabei die Eignung bewiesen hat; hierzu hat er sich die Einsätze vom jeweiligen Veranstalter bzw. Ausrichter bestätigen zu lassen (mindestens 6 Einsatzorte);

b) seinen Verpflichtungen zur Fortbildung nachgekommen ist;

c) in Schiedsrichterbesprechungen beweist, dass er seine Kenntnisse auf dem Laufenden hält.

3.2.2.3 Bei A-Schiedsrichtern ist der Antrag auf Verlängerung über den Landesschiedsrichterwart an das TK-Mitglied für Schiedsrichter einzureichen.

3.2.3 Rückstufung

3.2.3.1 Wird der Nachweis über geleitete Spiele nicht erbracht, kann eine Rückstufung in die nächst niedrigerer Lizenz vorgenommen werden.

3.2.3.2 Die Rückstufung kann aufgehoben werden, wenn im Laufe des Jahres ein der vorherigen Gruppe entsprechender Lehrgang besucht wird.

4 Lehrbefugnis, Lehrbeauftragte

4.1 Voraussetzungen und Erteilung der Lehrbefugnis

4.1.1 Voraussetzungen

4.1.1.1 Die Befähigung zur Ausbildung von Schiedsrichtern setzt qualifizierte eigene Schiedsrichterleistungen voraus.

4.1.1.2 Die Lehrbefähigung ist durch eine schriftliche Arbeit nachzuweisen. Hierfür kommen in Betracht:

a) ein allgemeines Thema eines Schiedsrichterlehrganges oder

b) spezielle Themen aus den Spielregeln und der Ordnung Prellball.

4.1.2 Erteilung und Verlängerung

4.1.2.1 Bei nachgewiesener Lehrbefähigung kann die Lehrbefugnis durch das TK-Mitglied für Schiedsrichter erteilt werden.

4.1.2.2 Die Lehrbefugnis wird durch Eintragung im Schiedsrichterausweis bestätigt.

4.1.2.3 Für die Verlängerung der Lehrbefugnis gelten sinngemäß die Bestimmungen von § 3.2.2, jedoch gilt die Lehrbefugnis für vier Jahre.

4.1.2.3.1 Innerhalb dieser vier Jahre muss der Lehrbeauftragte bei mindestens einem Lehrgang tätig gewesen sein.

4.2 Stufen der Lehrbefugnis

4.2.1 Lehrbefugnis für C- und B-Schiedsrichter

4.2.1.1 Es kann verbunden werden:

a) mit dem B-Ausweis die Erteilung der Lehrbefugnis für C-Schiedsrichter,
b) mit dem A-Ausweis die Erteilung der Lehrbefugnis für B-Schiedsrichter.

4.2.2 Lehrbefugnis für A-Schiedsrichter

4.2.2.1 Die Berechtigung zur Ausbildung von A-Schiedsrichtern steht dem TK-Mitglied für Schiedsrichter zu.

4.2.2.2 Das TK-Mitglied für Schiedsrichter kann hierzu weitere Mitarbeiter aus dem Kreis der Landesschiedsrichterwarte berufen und mit der Durchführung von Lehrgängen für A-Schiedsrichter beauftragen.

4.3 Verpflichtungen und Aufgaben der Lehrbeauftragten

4.3.1 Schiedsrichter mit Lehrbefugnis sind Lehrbeauftragte.

4.3.2 Die Bestimmungen von § 2.2 gelten sinngemäß für die Lehrbeauftragten.

4.3.3 Die Lehrbeauftragten können je nach Berufung als Lehrgangsleitung, Prüfer oder Mitglied des Lehrstabes tätig sein.

5 Fortbildung

5.1 Ziele der Fortbildung

5.1.1 Die Ziele der Fortbildung sind:

a) die Auslegung der gültigen Spielregeln,
b) die Vermittlung neuer Spielregeln,
c) die Klärung von Zweifelsfragen,
d) die Besprechung neuer Bestimmungen der Ordnung Prellball (der Ausweisstufe angemessen).

5.2. Fortbildungslehrgänge

5.2.1 Leitung

5.2.1.1 Die Fortbildungslehrgänge für B- und C-Schiedsrichter werden von dem Landesschiedsrichterwart oder einer von ihm beauftragten Person geleitet.

5.2.1.2 Die Fortbildungslehrgänge für A-Schiedsrichter werden von dem TK-Mitglied für Schiedsrichter oder einer von ihm beauftragten Person geleitet.

5.2.2 Teilnahmeverpflichtung

5.2.2.1 Die Schiedsrichter müssen in einem Zeitraum von zwei Jahren mindesten an einem Lehrgang teilgenommen haben:

a) A-Schiedsrichter an einem Lehrgang auf Bundesebene,
b) B-Schiedsrichter an einem Lehrgang auf Landesebene,
c) C-Schiedsrichter an einem Lehrgang auf Kreisebene.

5.2.2.1.1 Als Fortbildungslehrgang kann auch eine von dem Schiedsrichterwart anerkannte Diskussion, Besprechung oder Einweisung vor einer Veranstaltung gewertet werden.

6 Schlussbestimmung

6.1 Die Änderungen der Schiedsrichterordnung wurden vom TK-Prellball auf der TK-Sitzung am 22. Juni 2024 in Bad Laer beschlossen.
Sie tritt am 01. Juli 2024 in Kraft.